

Flensburg im April 2015

Az.: 322-405

18. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)

1	Änderungen im Abschnitt A.....	2
1.1	Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“	2
1.1.1	Aufnahme der Fahrzeugklassen in den Gruppen 6., 7., 8. und 9. aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2015/504 der Kommission vom 11.03.2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen:	2
1.1.1.1	Gruppe 6. Fahrzeuge der Klasse R – land- oder forstwirtschaftliche Anhänger:.....	2
1.1.1.2	Gruppe 7. Fahrzeuge der Klasse S – gezogene auswechselbare Geräte für die Land- oder Forstwirtschaft:	3
1.1.1.3	Gruppe 8. Fahrzeuge der Klasse T – land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern sowie Aufhebung der Fußnote 8.2).	3
1.1.1.4	Gruppe 9. Fahrzeuge der Klasse C – Zugmaschinen auf Gleisketten, die über die Gleisketten oder über eine Kombination aus Rädern und Gleisketten angetrieben werden sowie Aufnahme der Fußnote 9.1):	5
1.2	Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)	6
1.2.1	Redaktionelle Anpassung der Fußnote 7.11)	6
1.3	Teil A 2 „Emissionsklassen“	6
1.3.1	Redaktionelle Anpassung der Überschrift des Abschnitts IV und der Anmerkung	6
1.3.2	Redaktionelle Anpassung der Fußnote 5)	6
2	Erläuterungen zum Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	7
2.1	Redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen EG-Fahrzeugklassen.....	7
2.2	Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle zum Teil A 2:	7
3	Erläuterungen zur Bekanntmachung	7
4	Datenbereitstellung	7
5	Fundstellenhinweis	7

1 Änderungen im Abschnitt A

1.1 Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“

1.1.1 Aufnahme der Fahrzeugklassen in den Gruppen 6., 7., 8. und 9. aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2015/504 der Kommission vom 11.03.2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen:

Mit der Veröffentlichung der „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/504 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen,“ (ABl. L 85 vom 28.03.2015) ist es vom 17.04.2015 an möglich, Typgenehmigungen für die dort genannten Fahrzeugklassen zu erteilen. Die Verordnung wird ab 01.01.2016 verpflichtend für neue Fahrzeugtypen. Für bestehende Fahrzeugtypen, die nach der Richtlinie 2003/37/EG typgenehmigt wurden, können noch bis zum 31.12.2017 Nachträge zu den Genehmigungen erteilt werden.

Aus diesem Grund sind die neuen T-Fahrzeugklassen und erstmals die EG-Fahrzeugklassen für R-, S- und C-Fahrzeuge im SV1 wie folgt aufzunehmen:

1.1.1.1 Gruppe 6. Fahrzeuge der Klasse R – land- oder forstwirtschaftliche Anhänger:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

6. Fahrzeuge der Klasse R – Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger (LOFANH) (s. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 in der jeweils geltenden Fassung)

LOFANH, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 1.500 kg (1,5 Tonnen) beträgt (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- R1a mit bbH bis zu 40 km/h R1a LOFANH <=1,5t/Achse <=40km/h KBA-Nr. 012, April 2015
- R1b mit bbH über 40 km/h R1b LOFANH <=1,5t/Achse >40km/h KBA-Nr. 012, April 2015

LOFANH, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 1.500 kg (1,5 Tonnen) bis zu 3.500 kg (3,5 Tonnen) beträgt (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- R2a mit bbH bis zu 40 km/h R2a LOFANH >1,5<=3,5t/Achse<=40km/h KBA-Nr. 012, April 2015
- R2b mit bbH über 40 km/h R2b LOFANH >1,5<=3,5t/Achse >40km/h KBA-Nr. 012, April 2015

LOFANH, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3.500 kg (3,5 Tonnen) bis zu 21.000 kg (21 Tonnen) beträgt (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- R3a mit bbH bis zu 40 km/h R3a LOFANH >3,5<=21t/Achse<=40km/h KBA-Nr. 012, April 2015
- R3b mit bbH über 40 km/h R3b LOFANH >3,5<=21t/Achse >40km/h KBA-Nr. 012, April 2015

LOFANH, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 21.000 kg (21 Tonnen) beträgt (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- R4a mit bbH bis zu 40 km/h R4a LOFANH >21t/Achse<=40km/h KBA-Nr. 012, April 2015
- R4b mit bbH über 40 km/h R4b LOFANH >21t/Achse >40km/h KBA-Nr. 012, April 2015

1.1.1.2 Gruppe 7. Fahrzeuge der Klasse S – gezogene auswechselbare Geräte für die Land- oder Forstwirtschaft:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdocumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

7. Fahrzeuge der Klasse S – Gezogene auswechselbare Geräte für die Land- oder Forstwirtschaft (LOFGaG) (s. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 in der jeweils geltenden Fassung)

LOFGaG, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 3.500 kg (3,5 Tonnen) beträgt (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- | | | | |
|------------------------------|-----|------------------------------|-------------------------|
| - S1a mit bbH bis zu 40 km/h | S1a | LOFGaG <=3,5t/Achse <=40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - S1b mit bbH über 40 km/h | S1b | LOFGaG <=3,5t/Achse >40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

LOFGaG, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse über 3.500 kg (3,5 Tonnen) beträgt (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- | | | | |
|------------------------------|-----|-----------------------------|-------------------------|
| - S2a mit bbH bis zu 40 km/h | S2a | LOFGaG >3,5t/Achse <=40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - S2b mit bbH über 40 km/h | S2b | LOFGaG >3,5t/Achse >40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

1.1.1.3 Gruppe 8. Fahrzeuge der Klasse T – land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern sowie Aufhebung der Fußnote 8.2).

Die Gruppe 8 wird wie folgt gefasst:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdocumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

8. Fahrzeuge der Klasse T – Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (s. Richtlinie 2003/37/EG Anhang II und Anlage 1 sowie Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 in der jeweils geltenden Fassung)^{8.1) 8.2)}

Zugmaschine auf Rädern mit bbH bis zu 40 km/h und einer Mindestspurweite von mindestens 1,15 m und einer Leermasse von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis zu 1 m

T1 nach der Richtlinie 2003/37/EG T1 ZM.a.Räd. ab 1,15 m SW

Zugmaschine auf Rädern mit einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1,15 m und einer Leermasse im fahrbereiten Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis zu 1 m (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- | | | | |
|------------------------------|-----|--------------------------------|-------------------------|
| - T1a mit bbH bis zu 40 km/h | T1a | ZM.a.Räd.ab 1,15m SW<= 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - T1b mit bbH über 40 km/h | T1b | ZM.a.Räd.ab 1,15m SW > 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Zugmaschine auf Rädern mit bbH bis zu 40 km/h und einer Mindestspurweite von weniger als 1,15 m und einer Leermasse von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis zu 0,60 m

T2 nach der Richtlinie 2003/37/EG T2 ZM.a.Räd. < 1,15 m SW

Zugmaschine auf Rädern mit einer Mindestspurweite von weniger als 1,15 m und einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg, einer Bodenfreiheit bis zu 0,60 m (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit); wenn der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90 beträgt, ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

- | | | | |
|------------------------------|-----|--------------------------------|-------------------------|
| - T2a mit bbH bis zu 40 km/h | T2a | ZM.a.Räd. <1,15m SW <= 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - T2b mit bbH über 40 km/h | T2b | ZM.a.Räd. <1,15m SW > 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Zugmaschine auf Rädern mit bbH bis zu 40 km/h und einer Leermasse bis zu 600 kg

T3 nach der Richtlinie 2003/37/EG T3 ZM.a.Räd.b. 600 kg

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
Zugmaschine auf Rädern mit einer Leermasse bis zu 600 kg (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);					
- T3a mit bbH bis zu 40 km/h	T3a		ZM.a.Räd. b. 600 kg <= 40 km/h		KBA-Nr. 012, April 2015
- T3b mit bbH über 40 km/h	T3b		ZM.a.Räd. b. 600 kg > 40 km/h		KBA-Nr. 012, April 2015
Zugmaschinen mit besonderer Zweckbestimmung:					
Stelzradzugmaschine: Zugmaschine, die für den Einsatz in hohen Reihenkulturen, z. B. Rebkulturen, ausgelegt ist (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit). Sie ist durch ein überhöhtes Fahrgestell oder einen überhöhten Fahrgestellteil gekennzeichnet, so dass sie parallel zu den Pflanzenreihen über diese hinweg fahren und dabei eine oder mehrere Reihen zwischen ihre Räder nehmen kann. Sie ist zur Beförderung oder zum Antrieb von Geräten konzipiert, die vorn, zwischen den Achsen hinten oder auf einer Plattform angebracht sind. Befindet sich die Zugmaschine in Arbeitsposition, ist die Bodenfreiheit, gemessen in der Vertikalen der Pflanzenreihen, größer als 1 m. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden (bei normaler Bereifung) und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.					
- T4.1a mit bbH bis zu 40 km/h	T4.1a		StelzradZM a.Räd. <= 40 km/h		KBA-Nr. 012, April 2015
- T4.1b mit bbH über 40 km/h	T4.1b		StelzradZM a.Räd. > 40 km/h		KBA-Nr. 012, April 2015
Überbreite Zugmaschine: ZM, die durch ihre großen Abmessungen gekennzeichnet und speziell zur Bearbeitung großer landwirtschaftlicher Flächen bestimmt ist (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);					
- T4.2a mit bbH bis zu 40 km/h	T4.2a		Überbreite ZM.a.Räd. <= 40km/h		KBA-Nr. 012, April 2015
- T4.2b mit bbH über 40 km/h	T4.2b		Überbreite ZM.a.Räd. > 40km/h		KBA-Nr. 012, April 2015
Zugmaschine mit geringer Bodenfreiheit mit Vierradantrieb, deren auswechselbare Geräte für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, mit einem Tragrahmen, einer oder mehreren Zapfwellen, einer technisch zulässigen Masse von höchstens 10 t und einem Verhältnis technisch zulässige Masse/maximale Leermasse in fahrbereitem Zustand unter 2,5 sowie mit einem Schwerpunkt (bei normaler Bereifung) von weniger als 0,85 m über dem Boden.					
T4.3 nach der Richtlinie 2003/37/EG	T4.3		ZM < 0,85 m Bodenfreiheit		KBA-Nr.- 005, Nov. 2012
unterschieden nach der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit:					
- T4.3a mit bbH bis zu 40 km/h	T4.3a		ZM<0,85m Bodenfreih. <= 40km/h		KBA-Nr. 012, April 2015
- T4.3b mit bbH über 40 km/h	T4.3b		ZM<0,85m Bodenfreih. > 40km/h		KBA-Nr. 012, April 2015

Die Fußnote 8.2) wird aufgehoben, da die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 die endgültigen T-Fahrzeugklassen enthält und damit ein Verweis auf den Teil A 1B nicht mehr erforderlich ist. Sie wird wie folgt gefasst:

8.2) „(aufgehoben)“ (KBA-Nr. 012, April 2015)

1.1.1.4 Gruppe 9. Fahrzeuge der Klasse C – Zugmaschinen auf Gleisketten, die über die Gleisketten oder über eine Kombination aus Rädern und Gleisketten angetrieben werden sowie Aufnahme der Fußnote 9.1):

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

9. Fahrzeuge der Klasse C = Zugmaschinen auf Gleisketten (GLK) oder einer Kombination aus Rädern und Gleisketten (s. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 in der jeweils geltenden Fassung) ^{9.1)}

Zugmaschine auf Gleisketten (od. Komb. aus Rädern und Gleisketten) mit einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1,15 m und einer Leermasse im fahrbereiten Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis zu 1 m (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- | | | | |
|------------------------------|-----|-------------------------------|-------------------------|
| - C1a mit bbH bis zu 40 km/h | C1a | ZM.a.GLK ab 1,15m SW <=40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - C1b mit bbH über 40 km/h | C1b | ZM.a.GLK ab 1,15m SW >40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Zugmaschine auf Gleisketten (od. Komb. aus Rädern und Gleisketten) mit einer Mindestspurweite von weniger als 1,15 m und einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg, einer Bodenfreiheit bis zu 0,60 m (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit), wenn der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90 beträgt, ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

- | | | | |
|------------------------------|-----|--------------------------------|-------------------------|
| - C2a mit bbH bis zu 40 km/h | C2a | ZM.a.GLK < 1,15m SW <= 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - C2b mit bbH über 40 km/h | C2b | ZM.a.GLK < 1,15m SW > 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Zugmaschine auf Gleisketten (od. Komb. aus Rädern und Gleisketten) mit einer Leermasse bis zu 600 kg (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- | | | | |
|------------------------------|-----|-------------------------------|-------------------------|
| - C3a mit bbH bis zu 40 km/h | C3a | ZM.a.GLK b. 600 kg <= 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - C3b mit bbH über 40 km/h | C3b | ZM.a.GLK b. 600 kg > 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Stelradzugmaschine: Zugmaschine auf Gleisketten (od. Komb. aus Rädern und Gleisketten), die für den Einsatz in hohen Reihenkulturen, z. B. Rebkulturen, ausgelegt ist (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit). Sie ist durch ein überhöhtes Fahrgestell oder einen überhöhten Fahrgestellteil gekennzeichnet, so dass sie parallel zu den Pflanzenreihen über diese hinweg fahren und dabei eine oder mehrere Reihen zwischen ihre Räder nehmen kann. Sie ist zur Beförderung oder zum Antrieb von Geräten konzipiert, die vorn, zwischen den Achsen hinten oder auf einer Plattform angebracht sind. Befindet sich die Zugmaschine in Arbeitsposition, ist die Bodenfreiheit, gemessen in der Vertikalen der Pflanzenreihen, größer als 1 m. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden (bei normaler Bereifung) und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

- | | | | |
|--------------------------------|-------|----------------------------|-------------------------|
| - C4.1a mit bbH bis zu 40 km/h | C4.1a | StelradZM a.GLK <= 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - C4.1b mit bbH über 40 km/h | C4.1b | StelradZM a.GLK > 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Überbreite Zugmaschine auf Gleisketten (od. Komb. aus Rädern und Gleisketten): ZM, die durch ihre großen Abmessungen gekennzeichnet und speziell zur Bearbeitung großer landwirtschaftlicher Flächen bestimmt ist (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- | | | | |
|--------------------------------|-------|--------------------------------|-------------------------|
| - C4.2a mit bbH bis zu 40 km/h | C4.2a | Überbreite ZM.a.GLK <= 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - C4.2b mit bbH über 40 km/h | C4.2b | Überbreite ZM.a.GLK > 40 km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Zugmaschine auf Gleisketten (od. Komb. aus Rädern und Gleisketten) mit geringer Bodenfreiheit mit Vierradantrieb, deren auswechselbare Geräte für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, mit einem Tragrahmen, einer oder mehreren Zapfwellen, einer technisch zulässigen Masse von höchstens 10 t und einem Verhältnis technisch zulässige Masse/maximale Leermasse in fahrbereitem Zustand unter 2,5 sowie mit einem Schwerpunkt (bei normaler Bereifung) von weniger als 0,85 m über dem Boden (unterschieden nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit);

- | | | | |
|--------------------------------|-------|--------------------------------|-------------------------|
| - C4.3a mit bbH bis zu 40 km/h | C4.3a | ZM.a.GLK<0,85m Bod.fr.<=40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |
| - C4.3b mit bbH über 40 km/h | C4.3b | ZM.a.GLK<0,85m Bod.fr.> 40km/h | KBA-Nr. 012, April 2015 |

Die neue Fußnote 9.1) wird wie folgt gefasst:

9.1) Emissionsbezogene Schlüsselnummern sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind dem Teil A 2 Abschnitt IV zu entnehmen (KBA-Nr. 012, April 2015)

1.2 Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“

1.2.1 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 7.11)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 wurden auch die noch fehlenden EG-Fahrzeugklassen R und S bekannt gegeben, so dass die Fußnote 7.11) redaktionell angepasst werden muss. Sie wird wie folgt gefasst:

7.11) Sofern für Anhänger bzw. Arbeitsgeräte für die Land- oder Forstwirtschaft eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde siehe Gruppen 6. und 7. im Teil A 1A (KBA-Nr. 012, April 2015).

1.3 Teil A 2 „Emissionsklassen“

1.3.1 Redaktionelle Anpassung der Überschrift des Abschnitts IV und der Anmerkung

Da auch für die C-Fahrzeuge die Emissionsvorschriften für T-Fahrzeuge anzuwenden sind, muss die Überschrift und die Anmerkung zum Abschnitt IV redaktionell angepasst werden. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

IV Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklassen T und C

national: Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen (FZA-Schl.Nr. 89) ^{1) 2) 3) 5)}

Die Anmerkung zum Abschnitt IV ist entsprechend anzupassen und wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zum Abschnitt IV für T2-, T4.1- oder C2-Fahrzeuge:

Sofern einem T2-Fahrzeug (Schmalspurzugmaschine), einem T4.1-Fahrzeug (Stelzradzugmaschine auf Rädern) oder einem C2-Fahrzeug (Zugmaschine auf Gleisketten oder einer Kombination aus Rädern und Gleisketten) bzw. einem vergleichbaren Ackerschlepper bzw. Geräteträger eine der Emissionsklassen 0821-0823 bzw. 0825-0827 zugeteilt wurde, ist das Fahrzeug bis zu dem in Klammern angegebenen Termin ohne Ausnahme erstzulassungsfähig weil Artikel 1 der Richtlinie 2011/87/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.11.2011 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG in Bezug auf die Anwendung von Emissionsstufen bei den Zugmaschinen der vorgenannten Kategorien eine 3-jährige Übergangsfrist einräumt, wenn diese Fahrzeuge mit Motoren der Kategorien L bis R ausgerüstet sind. Zusätzlich ist das in Fußnote 5) beschriebene Flexibilitätssystem anwendbar. (KBA-Nr. 012, April 2015)“

1.3.2 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 5)

Da der Abschnitt IV auch für C-Fahrzeuge anwendbar ist, muss die Fußnote 5) entsprechend ergänzt werden und wird wie folgt geändert:

Die Angaben „land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine“ bzw. „land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen“ wird durch die Angabe „land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern, Gleisketten oder einer Kombination aus Rädern und Gleisketten“ bzw. „land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine auf Rädern, Gleisketten oder einer Kombination aus Rädern und Gleisketten“ ersetzt.

2 Erläuterungen zum Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

2.1 Redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen EG-Fahrzeugklassen

„Zum Abschnitt A – Gültige Bezeichnungen“ zum Teil A 1A:

In dieser Erläuterung wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für **neue** Fahrzeugtypen der EG-Fahrzeugklasse T.“

Der Satz 3 wird gestrichen.

2.2 Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle zum Teil A 2:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuordnungstabelle zum Teil A 2 ab April 2015 (KBA-Nr. 012, April 2015)“

- Der Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

IV	08..	C- und T-Fahrzeuge	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern, Gleisketten oder einer Kombination aus Rädern und Gleisketten (Lof)
----	------	--------------------	--

3 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Mit dieser Bekanntmachung werden die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/504 umgesetzt und im SV 1 entsprechend aufgenommen. Deshalb wurde kein Anhörungsverfahren durchgeführt.

4 Datenbereitstellung

Nach Aufnahme der neuen EG-Fahrzeugklassen in der Referenzdatei „Fahrzeugklassen“ werden den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt.**

5 Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich ab dem 17.04.2015 zu beachten, unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann